

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro}. 44.

Samstag, den 23. September 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Seite oder deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend die Goldtarifirung.

(Vom 14. Juli 1854.)

Tit.

Die Frage der Goldtarifirung wurde zuerst im Ständerathe erhoben, welcher am 20. Januar dieses Jahres beschloß, den Bundesrath einzuladen, er möchte die Einführung der Goldwährung in Erwägung ziehen und hierüber Bericht erstatten.

Zur Vollziehung dieses Auftrags beschloß unterm 26. Januar der Bundesrath: es seien bei den Handelskammern von Zürich, Basel, St. Gallen, Neuenburg und Genf, so wie bei den Bankdirektionen von Bern

, Bundesblatt. Jahrg. VI. Bb. III. 26

und Waadt, durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierungen, Gutachten über den Gegenstand beförderlichst einzuholen.

Nachdem alsdann der Nationalrath am 28. Januar desselben Monats der Einladung des Ständeraths an den Bundesrath für schleunige Vorlegung eines sachbezüglichen Gesetzesentwurfs beigetreten war, behandelte der Bundesrath unterm 1. Februar die Angelegenheit wieder, und beschloß auf Verschiebung der Vorlage eines Gesetzesentwurfs, dagegen auf Vollmächtertheilung für den Bundesrath anzutragen und, wenn nöthig, den Goldmünzern bis zur nächsten Sitzung der Bundesversammlung gesetzlichen Kurs zu geben.

In Würdigung der für eine Verschiebung angebrachten Gründe wurde dann auch am 8. Februar nachstehender Bundesbeschluß gefaßt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, unter Benützung
 „der sich weiter ergebenden Erfahrungen, bis zur
 „nächsten Julisession Bericht zu erstatten, ob und
 „welche neue Verfügungen im Münzwesen der
 „Eidgenossenschaft zu treffen seien und der Bundesversammlung bejahendenfalls geeignete Anträge zu hinterbringen.“

An diesen Bundesbeschluß knüpft sich nun der folgende, durch denselben hervorgerufene Bericht:

I. Wir beginnen zunächst damit, die Hauptpunkte und Schlußanträge derjenigen Gutachten mitzutheilen, die in Folge des schon erwähnten bundesrätlichen Beschlusses vom 26. und in Folge unsers Zirkulars an die betreffenden Kantone vom 30. Januar eingingen.

1) Die Regierung von Basel-Stadt (d. d. 28. Januar) kam unserm Zirkular noch zuvor, indem sie, durch ihr Finanzkollegium veranlaßt, den Antrag stellte:

es möchten die nach französischem Münzfuß geprägten 40, 20, 10, und 5 Frankenstücke in Gold als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt, **es möchte die Goldwährung angenommen werden.**

Sie begründete ihren Antrag damit, daß in Frankreich nun auch 5 Frs. in Gold geprägt, und daß in Folge dessen die Silber VF. dagegen eingeschmolzen werden, statt daß, wie man vor einigen Jahren besorgte, Frankreich sein Gold entwerthe oder einziehe, entziehe es umgekehrt, durch seine neuerlichen Maßregeln, die Silbermünzen dem Verkehr; der Baarvorrath der französischen Banken bestehe bereits zur größern Hälfte aus Gold, weßnachen auch alle Zahlungen derselben in Goldsorten geschehen. Der schweizerische Handelsverkehr, bei den wenigen Landesmünzen auf Frankreich angewiesen, werde gehemmt, wenn wir nicht gänzlich den Münzständen dieses Landes uns anschließen.

2) Der Staatsrath von Waadt (d. d. 3. Februar) übermittelt einfach das folgende Gutachten:

Der Administrationsrath der Kantonalbank von Waadt (d. d. 2. Februar) beantragt, den Goldmünzen einen gesetzlichen, obligatorischen Werth zu geben, aber ohne irgend eine Garantie für die Zukunft, sondern nur einen Tarifwerth, der jederzeit nach Bedürfniß geändert werden könne.

Dieser Antrag wird motivirt durch die bereits erfolgte Werthverminderung des Goldes, die wol noch weiter gehen werde, und durch das Verschwinden des Silbers aus Frankreich. Eine Demonetisation des französischen Goldes in seinem Heimathlande sei dagegen nicht zu befürchten, und da es daher dort in Zirkulation

Bleibe, und in der Schweiz auch schon in ziemlicher Menge im Umlaufe sich finde, so sollte Jedermann wissen, woran er mit dem Golde sei; wissen, daß und wie er es annehmen solle und ausgeben könne, was durch den gestellten Antrag eben bezweckt werde.

3) Die Regierung von St. Gallen (d. d. 8. Februar) übersendet ohne eigene Meinungsäußerung die Gutachten der folgenden zwei Privatbankinstitute:

a. Die Bankdirektion von St. Gallen (d. d. 4. Februar) beantragt: es möchten die Bundesbehörden das Gold gesetzlich erklären, aber nicht zum Nennwerthe, sondern unter demselben, welcher Tarifwerth je nach Umständen zu verändern sei, damit derselbe zur Silberwährung jeweilen in demselben Verhältnisse stehe, wie der Handelswerth der beiden Metalle zu einander.

Wenn die Schweiz aber durch Annahme des Goldes zum Nennwerthe, d. h. durch Annahme der Goldwährung, ohnehin ihr jetziges Münzsystem abändere, so möchte der östlichen Schweiz für ihren Verkehr mit Deutschland durch Tarification der groben deutschen Silberforten zu ihrem innern Werthe geholfen werden.

Die Motive für diesen Antrag, der zwar für den Verkehr der Bank selbst weniger bequem sei, als es eine Gesetzlicherklärung des Goldes zum Nennwerth wäre, sind folgende: Eine Werthverminderung des Goldes sei bereits eingetreten und werde noch weiter gehen; die Ersetzung des Silbers durch Gold wäre also für die Schweiz eine reelle Einbuße, und es unterläge keinem Zweifel, daß das Gold, zum Nennwerthe in der Schweiz gesetzlich erklärt, sehr bald das Silber verdrängen und

uns entziehen würde. Bei den vielen Zahlungen, welche die Schweiz nach Deutschland zu machen habe, werde das Gold stets nur mit Verlust anzubringen sein.

b. Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen (d. d. 6. Februar) ist getheilter Ansicht:

Die Majorität ist für Festhaltung an unserer gegenwärtigen Silberwährung und gegen Einführung des Goldes zum Nennwerthe. Sie hält es für gefährlich, neben oder statt derselben die Goldwährung einzuführen, weil der Werth des Goldes im Sinken begriffen, jedenfalls schwankend sei, und dieses Metall sich daher nicht zu einer festen Basis für den Vermögensbesitz eigne. Sie sieht einem Verschwinden des Silbers in Frankreich entgegen, woraus, wenn die Schweiz in gänzlicher Abhängigkeit von diesem Lande bleibe, ein Zuströmen des Goldes auch nach der Schweiz folge; daher man sich vor einer solchen gänzlichen Abhängigkeit von Frankreich hüten möge. Die Majorität weist schließlich auf Belgien hin, das, obgleich es gleichfalls den französischen Münzfuß habe, doch die Goldwährung auch nicht annehme und hierfür gewiß triftige Gründe besitze.

Die Minorität dagegen ist der Ansicht, da die Schweiz sich für die Silberwährung an Frankreich angeschlossen habe, so solle sie es nun auch für die Goldwährung thun, so lange als bloß edle Metalle dort Zahlungsmittel seien. Sie glaubt, es müßte sonst, da auch sie dem Verschwinden des Silbers in Frankreich entgegen sieht, zuletzt die Schweiz an Silber und an Gold Mangel leiden, und ein eigener Münzfuß für die Schweiz wäre nicht ausführbar.

Majorität und Minorität vereinigen sich übrigens dahin, zu erklären, daß ein Verlust auf dem Golde be-

seiner Verwendung nach Deutschland unausweichlich sei, und verlangen daher, wenn die Goldzirkulation in der Schweiz zunehme, eine Tarifrung der groben deutschen Silberforten.

4) Der Staatsrath von Neuenburg (d. d. 8. Februar) theilt die aus einander gehenden Ansichten seines zum Behufe einer dießfälligen Meinungsäußerung eigens einberufenen größern Handelsstandes mit, und schließt sich dem Antrage der Majorität durchaus an.

Die große Mehrheit des neuenburgischen Handelsstandes wolle strenge und ausschließlich am Silbermünzfuß festhalten und dem fremden Golde durch Tarifrung einen gesetzlichen Werth ertheilen. Bei der wahrscheinlichen Entwerthung des Goldes wären durch dessen Tarifrung Verluste zu befürchten.

Eine Zwischenansicht möchte durch den Bundesrath eine Kommission ernannt wissen, welche die Sache allseitig prüfe und dann Bericht und Antrag stelle.

Eine zweite Minorität endlich wolle das Gold zum Nennwerth tarifiren, also, wie Frankreich, beide Metalle als Werthmesser annehmen: Tarifire man das Gold gar nicht, so gebe es Agiotage, und verbiete man es, so werde man zum Papiergelde seine Zuflucht nehmen müssen, was gefährlicher sei, als eine reichliche Goldzirkulation.

5) Der Regierungsrath von Bern (d. d. 9. Februar) unterstützt entschieden, als eine nothwendige und unausweichliche Maßregel, das folgende, sofortige Tarifrung der französischen Goldmünzen zum Nennwerthe beantragende Gutachten seiner Kantonalbank, unter Bezugnahme auf die in diesem Gut-

achten angeführten Gründe. Er glaubt, die Schweiz werde die Goldwährung der Silberwährung an die Seite stellen müssen, wie dieß Frankreich faktisch bereits gethan habe, und gesetzlich vielleicht auch bald thun werde.

Den Antrag der Kantonalbank von Bern (d. d. 6. September) haben wir so eben angeführt. Am Schlusse ihres Gutachtens spricht dieselbe die Ansicht aus, da eine doppelte Währung nachtheilig sei, so werde mit der Zeit die Silberwährung in der Schweiz aufgegeben werden müssen. Der Antrag wird in folgender Weise begründet: Die so außerordentlich gesteigerte Goldproduktion habe zu so starken Geldprägungen Anlaß gegeben, daß die Goldmünzen bereits den ersten Rang als Zirkulationsmittel einnehmen, und daß sie die Silbermünzen nach und nach zu verdrängen drohen; ein Nachtheil entstehe hieraus, wenigstens für den Augenblick, nicht für diejenigen Länder, welche die Goldwährung haben, wol aber für die Schweiz, indem sie aus Frankreich kein Silber mehr, und um so weniger solches erhalten werde, als dieses Land in nicht ferner Zeit ausschließlich die Goldwährung annehmen dürfte. Der Schweiz, da sie von Frankreich gänzlich abhängig sei, da ihr keine neuen Silbermünzen zufließen, wol aber die vorhandenen aus ihr abgehen, da ein Mangel an dem jetzt einzig gesetzlichen Silber sehr nachtheilige Folgen hätte, so bleibe nichts anderes mehr übrig, als die Silberwährung auch bald zu verlassen. Gegenwärtig finde zwar das Gold noch freiwillige Abnehmer, aber mit der sicher noch zunehmenden Produktion und der daraus folgenden Werthverminderung dieses Metalles werde dasselbe immer schwieriger in der Schweiz zirkuliren können, und es

bürfte für uns Mangel an Zahlungsmitteln entstehen. Darum müsse es zum vollen Nennwerth gesetzlich erklärt werden. Eine Tarifrung des Goldes zu einem niedrigeren als dem Nennwerthe würde zum Agiotage führen.

6) Der Regierungsrath von Zürich spricht sich in seinem sehr gründlich motivirten Gutachten (d. d. 4. März) für Aufrechthaltung des jetzigen schweizerischen Münzsystems aus, bei welchem die französischen Goldmünzen nur zu einem solchen Tarifwerthe als gesetzliche Zahlungsmittel zuzulassen seien, der dem jeweiligen Marktpreise des Goldes entspreche und gestatte, den Umtausch gegen Silbermünzen ohne Verlust zu bewerkstelligen. Ein solcher Umtausch der bei den öffentlichen Kassen eingegangenen Goldmünzen gegen Silbermünzen solle denn auch stattfinden, und zwar durch Vermittlung der schweizerischen Münzstätte, indem die Goldmünzen (in Frankreich) gegen rohes Silber verwerthet und letzteres in der schweizerischen Münzstätte ausgemünzt werde. Die Einbuße, welche der Staat machen müsse, um die Münzprägung schwunghaft zu betreiben, käme nicht in Betracht gegenüber der Einbuße, welche der Nationalreichtum zu erleiden hätte bei Annahme der französischen Goldmünzen zu ihrem Nennwerthe. Ein vollkommenes Münzsystem sei in der gegenwärtigen Krise und so lange das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber schwanke, auf keinem Wege zu erreichen. Der vorgeschlagene Weg aber sei derjenige, der mit der geringsten Einbuße uns durch die Krise hindurch führe, und zwar aus folgenden Gründen:

Die jetzige Goldausbeute, die in Australien nach den zuverlässigsten Nachrichten noch für mindestens 20 Jahre gesichert sei, werde unfehlbar zu einer weitern Entwer-

thung führen; in Folge dessen könne das jezt in Frankreich noch gesetzliche Werthverhältniß der beiden gemünzten Metalle (1 : 15 $\frac{1}{2}$) nicht mehr fortbestehen; es sei im Gegentheil aus verschiedenen Gründen zu gewärtigen, daß es sich bis auf 1 : 14 $\frac{1}{2}$ reduzieren und der Werth des Goldes also um circa 7 % sinken werde; Frankreich könne daher die Silbereinheit nicht mehr aufrecht erhalten neben seinen vorhandenen Goldmünzen; eben so würde aus der Annahme der französischen Goldmünzen zum Nennwerthe auch bei uns nothwendig der Uebergang zum Goldmünzsystem, also ein Systemwechsel folgen.

Wir würden eine Münzwährung aufgeben, deren Zusammenhang mit dem metrischen System durchaus nicht zufällig und bedeutungslos, sondern für die Unveränderlichkeit, die Wahrscheinlichkeit langer Dauer und einer Ausbreitung über noch andere Länder von sehr wesentlicher Bedeutung ist, deren Basis, wenn auch die Entwerthung des Goldes nicht ganz ohne Einfluß auf sie bleibt, jedenfalls viel stabiler ist, als die Basis der Goldwährung, welch' letztere zudem mit dem metrischen System in gar keinem Zusammenhange steht.

Der Uebergang zum Goldmünzsystem würde zwar allerdings die Handelsbeziehungen mit Frankreich erleichtern; es würde auch das bewegliche Kapital darunter wenig leiden, weil die Entwerthung des Goldes nur eine allmälige sein wird; allein um so verderblicher wären die Folgen für das feste Kapital. Dieses letztere, das bei Annahme der Goldwährung im gleichen Schritte mit der Goldentwerthung vermindert würde, bilde in der Schweiz einen weitaus beträchtlichem Theil (das Gutachten schlägt es zu Fr. 1000 Millionen an) des

Gesammitkapitals als in Frankreich, namentlich seien die Darlehen auf Territorial-Hypotheken, die am meisten betroffen würden, in letzterem Lande viel seltener als bei uns, die Goldwährung also von viel eingreifenderen Folgen für unser Land als für Frankreich. Nach dortigen Gesetzen müsse ferner nur der gleiche Nennwerth einer kontrahirten Schuld wieder zurück erstattet werden, und wenn es auch nur die Hälfte des innern Werthes wäre, den das Metall zur Zeit, als der Schuldvertrag abgeschlossen wurde, besaß, wogegen unsere Gesetze und Rechtsanschauungen denn doch ganz anders seien. Es sei endlich in Betracht zu ziehen, daß mit Annahme des Goldmünzfußes die Preise aller Produkte, die wir aus Ländern beziehen müssen, die Silberwährung haben, also namentlich des Getraides, mit der Werthverminderung des Goldes sich steigern würden.

7) Die Handelskammer von Zürich dagegen bringt (d. d. 7. März), freilich nur **im Interesse des Handelsstandes**, das sie verrete, auf Einführung der französischen Goldmünzen zum Nennwerthe und ferner auf baldigste Anhandnahme des Gegenstandes, indem man jetzt noch frei sei, in jedem Sinne zu handeln, wogegen bald die Macht der Umstände den Entscheid geben dürfte. Sie stützt ihren Antrag auf das Abfließen des Silbers aus Frankreich, wo binnen Kurzem die Goldwährung vorherrschen, das Silber-Agio gelten werde, ferner auf den Umstand, daß die französischen Banken nur noch in Gold Zahlungen machen.

8) Das Finanzdepartement von Genf (d. d. 3. Juni) hat in Ermanglung einer Handelskammer von verschiedenen Seiten und in verschiedenem Sinne Mittheilungen verlangt und erhalten, und spricht sich nach

deren Prüfung für förmlich auszusprechende Aufrichtung des Silbers, als einzigem Werthmesser und gegen jede gesetzliche Werthung des Goldes aus, wobei jedoch letzteres Metall dennoch, aber seinem jeweiligen innern Werthe entsprechend, oder nach Convenienz des Gebers oder Empfängers mit und neben dem Silber als Zirkulationsmittel benutzt werden möge.

Dieser Antrag wird durch folgende Gründe unterstützt:

Die Goldproduktion sei jetzt viel größer als der Bedarf des Geldverkehrs und der Industrie zusammen, und die Anhäufung (engorgement) dieses Metalls werde noch zunehmen, und folglich dessen Preis sinken. Nordamerika beziehe, um sich vor Goldüberschwemmung zu bewahren, fortwährend Silber aus Europa; in Frankreich drängen die Nationalökonomien für Beibehaltung der ausschließlichen Silberwährung; in Belgien sei das französische Gold nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel und die Regierung sogar zur Demonetisirung der belgischen 20 Frankenstücke ermächtigt; die Schweiz möge daher nicht das Gegentheil thun.

Wenn Gold und Silber gesetzlich gewerthet sind, so wird bei der geringsten Aenderung im Verhältnisse des Handelswerthes der Metalle das eine durch die Aenderung unterwerthete unwiederbringlich forgehen; in diesem Falle also kann Agiotage, können Exportationsgeschäfte mit den Zirkulationsmitteln getrieben werden. Die Erfahrung beweist dieß schlagend; gerade aus Frankreich wird seit einiger Zeit Silber exportirt, aus der Schweiz dagegen nicht, weil bei uns das Gold nicht gezwungenen Kurs hat. Wird dagegen das Gold nicht gesetzlich gewerthet und zirkulirt nur seinem innern Werthe

nach, so kann keines der beiden Metalle das andere verdrängen, ein Mangel an Zirkulationsmitteln also nicht eintreten. Zunächst werden die Goldmünzen, wenn sie in der Schweiz nicht gesetzliche, also geringere Geltung erlangen, nach Frankreich zurück, das Silber von dort, das bei uns mehr Geltung hat, zu uns kommen. In der Folge wird der Schweizerische Handelsstand aus Frankreich entweder Silbergeld kommen lassen, für das er dort Agio bezahlt, und das er hier ohne Agio ausgibt, oder Goldmünzen, die er dort zum Nennwerth erhält und hier unter demselben ausgibt. Er wird aber in keinem der beiden Fälle diesen scheinbaren Verlust wirklich erleiden, denn in dem Maße, als der innere Werth der französischen Goldsorten sich gegenüber unserm Werthmesser vermindert, in dem Maße werden die französischen Effekten niedriger stehen, und es wird also durch den Gewinn auf diesen Effekten der Verlust, der auf dem Baarbezug gemacht wird, kompensirt; ein Beweis hievon ist, daß umgekehrt die Papiere auf Holland gestiegen sind, seitdem dieses Land das Gold demonetisirt und die ausschließliche Silberwährung angenommen hat. Machen wir das Gold zum gesetzlichen Zahlungsmittel, so werden in dem Verhältniß, als der Goldwerth sinkt, die Preise aller Waaren steigen; es werden ferner Schuldverträge auf lange Dauer, (wie dieß schon in der Ungewißheit, in der man sich jetzt in der Schweiz befindet, geschehen ist) in einer Weise mit Klauseln versehen, die einst dem Schuldner sehr nachtheilig werden können und je mehr und mehr schwierig abzuschließen sein, wogegen Holland, seitdem es das viel stabilere Silber zur einzigen

Basis seiner Währung gemacht hat, fremde Kapitalien in Menge herbei strömen sieht.

Glaubt man übrigens von Frankreich, trotz der Fehler, die es begangen hat und die zur Folge haben werden, daß es die ausschließliche Goldwährung annimmt, und die jetzigen Silbermünzen verschlechtert, sich nicht unabhängig machen zu können, so sei dann wenigstens der Uebergang zur Goldwährung nicht ein allmätiger, unvermerkter, durch allerlei ungenügende Mittel verzögerter und durch die Opfer, die ein einige Zeit lang aufrecht gehaltenes gemischtes System erfordern würde, vertheuerter, sondern ein bewußter und rascher.

Der Bericht schließt mit der Alternative: Ist die Goldproduktion nicht zu groß, um eine Entwerthung des Metalls hervor zu bringen, so wird es nicht an die Stelle des Silbers treten; ist die Produktion aber größer als der Verbrauch, so folgt daraus eine Entwerthung. Im erstern Falle haben wir nicht nöthig, die Goldmünzen gesetzlich zu erklären, im letztern Falle wäre es gefährlich.

9) Der schweizerische Geschäftsträger in Paris endlich glaubt, da im Werthverhältnisse der beiden Metalle jedenfalls seit einiger Zeit eine merkliche Veränderung zu Ungunsten des Goldes eingetreten sei und da der Beschluß Frankreichs, auch FV. in Gold prägen zu lassen, die Tendenz der dortigen Regierung zeige, den Goldmünzfuß anzunehmen, so müssen diese Umstände nothwendig die ernste Aufmerksamkeit der schweizerischen Behörden auf diese Sache hinlenken.

II. Nachdem im Vorstehenden ein Ueberblick über die offiziellen Gutachten und Anträge gegeben wird, welche über die Goldfrage eingelangt sind, wollen wir ganz kurz einige nicht offizielle, durch öffentliche Blätter bekannt gewordene Meinungsäußerungen andeuten.

10) Das Intelligenzblatt der Stadt Basel hat wiederholt und dringend die Gesetzlicherklärung des französischen Goldes zum Nennwerthe verlangt, dabei aber zugegeben, daß das Gold etwelche Entwerthung bereits erlitten und eine weitere, wenn auch nicht sehr beträchtliche wol zu gewärtigen habe, so wie, daß eine solche Gesetzlicherklärung des Goldes nach kurzer Zeit nothwendig zum Aufgeben der Silberwährung, zu einer reinen Goldwährung führen müsse, und daß eine Doppelwährung nicht haltbar und unstatthaft sei.

11) In der schweizerischen Handels- und Gewerbszeitung sind verschiedene Ansichten vertreten worden; diejenige, welche von der Tarifrung des französischen Goldes ganz abräth, so wie diejenige, welche, weil wir Frankreich nachfolgen müssen, die Goldwährung anzunehmen beantragt. Die letztere will aber, weil sie eine weitere Entwerthung des Goldes voraussieht, das feste Kapital dadurch schützen, daß für alle Geldverbindlichkeiten, die zur Zeit der Silberwährung abgeschlossen wurden, je dreimonatlich durch eine Kommission die Differenz zwischen der Gold- und der frühern Silberwährung festgesetzt werde, nach dem jeweiligen Werthverhältnisse der rohen Metalle auf der Pariserbörse, so daß also z. B. Fr. 1000, die in Silber gesehen wurden, mit Fr. 1005 oder Fr. 1010 u. in Gold zurück bezahlt werden müßten.

12) Der Neuchâtelois, das Journal de Genève, der Bund, die Revue de Genève, die Re-

vue suisse. sprachen sich entschieden für Festhalten an der Silberwährung aus, und die Ansichten dieser Blätter varirten nur in dem untergeordneteren Punkte, ob man dem Gold gar keinen gesetzlichen Werth, oder einen solchen unter dem Nennwerthe, und zwar einen je nach den Goldkursen variablen Werth geben solle.

13) Im letztern Sinne spricht sich auch in einer so eben erschienenen Flugschrift der eidgenössische Münzwarden aus. Er hält dafür, daß gerade der jezige Zeitpunkt, wo wenig Gold in der Schweiz zirkulirt, weit günstiger sei zu einer solchen Tarifrung unter dem Nennwerthe, als wenn man warte, bis wieder viel Gold im Lande sei; daß ferner, wenn man dem Golde gar keinen gesetzlichen, sondern nur fakultativen Kurs gebe, eine Agiotage und eine Exportation des Silbers eher möglich sei, und dem Fortbestand der Silberwährung gefährlicher werden könne; daß dagegen diese Uebelstände (der letztere wenigstens ganz) zu vermeiden seien, indem man das Gold angemessen tariffire, wo dann Jedermann auf diesen Tarif sich berufen könne.

III. Werfen wir ferner einen Blick auf die Münzverhältnisse anderer Länder und auf die Maßregeln, welche dieselben Angesichts der überhand nehmenden Goldproduktion getroffen haben.

14) Großbritannien hat seit 1816 die ausschließliche Goldwährung; seine Silbermünzen dürfen nicht zu Kapitalzahlungen verwendet werden, sondern dienen nur als appoint. Gegen ein Entziehen aus der Zirkulation sind sie dadurch geschützt, daß deren innerer Werth circa 6 % niedriger ist, als der ihnen gegebene gesetzliche Nennwerth. Der Staat ausschließlich hat das Recht,

solche zu prägen, macht aber von diesem, obschon Gewinn bringenden Rechte nicht mehr Gebrauch, als der Verkehr es erfordert. Gold dagegen kann Jedermann, und zwar ohne alle und jede Kosten, durch die königliche Münzstätte prägen lassen, so daß dort der in Frankreich durch das Gesetz und die Verhältnisse gegebene Preisunterschied zwischen gemünztem und ungemünztem Gold nicht existirt. England hat trotz der Ueberhandnahme der Goldproduktion noch keine Aenderung in seiner Währung getroffen; faktisch hat eine Entwerthung des Goldes in jenem Lande zur Folge, daß mit derselben alle Produkte theurer werden und daß das stehende Kapital benachtheiligt wird; da aber dort das bewegliche Kapital das weitaus überwiegende ist, so wird dieses wol zunächst berücksichtigt.

15) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika beruht die Münzwährung und deren Repräsentanten auf ähnlichen Verhältnissen wie in Großbritannien.

16) Frankreich hat gesetzlich noch die Silberwährung. Dem Gesetze nach sollte dort das Gold nur eine untergeordnete Stelle einnehmen, faktisch aber, und begünstigt durch die schon erwähnten Maßnahmen der Regierung, hat das Gold bereits die Oberhand gewonnen; eine gesetzliche Sanktion dürfte bald nachfolgen, obschon die dortigen Nationalökonomien insgesammt (Chevallier, Cochut, Armand-Bertin, X. Raymond etc.) gegen diese Ueberhandnahme protestiren und auf Aufrechthaltung der Silberwährung bringen, weil das Gold unzweifelhaft einer Entwerthung entgegen gehe und die Fortdauer der Goldprägungen auf dem jetzigen Fuße also eine Verschlechterung, eine Verfälschung des Münzfußes sei. Faktisch stehen auch

in Frankreich die kleinen Silberforten zu denen von Gold bereits in demselben Verhältnisse, wie in Großbritannien. Dadurch daß sie größtentheils äußerst abgenutzt sind und doch nicht umgeprägt werden, sind sie durchschnittlich wol nahezu 5 % weniger werth als sie dem Gesetze nach sein sollten.

17) Belgien beabsichtigt die gemischte Währung, die es eine Zeit lang gehabt hat, aufzugeben und zur reinen Silberwährung zurückzukehren. Bereits hat es den gesetzlichen Kurs, den das französische Gold zum Nennwerth hatte, wieder aufgehoben; es hat ferner die Regierung ermächtigt, im geeignet scheinenden Augenblicke die 20 Frankenstücke, die ebenso ausgeprägt sind wie die französischen, einzuziehen. Die 25 und 10 Frankenstücke, die Belgien in einem Augenblicke der Geldnoth geprägt hat, haben einen verhältnißmäßig merklich geringern innern Werth als seine 20 Frankenstücke; sie zirkulirten daher auch nie in Frankreich zum Nennwerthe, sondern sind nur für den innern Verkehr bestimmt, wo sie unter der Garantie der Regierung zum vollen Nennwerthe umlaufen.

18) Holland hat vor wenigen Jahren gleichfalls die gemischte Währung verlassen und die reine Silberwährung angenommen. Nachdem es zuvor in ähnlicher Weise, wie die Schweiz, seine sämtlichen, zum Theil über die Maßen abgenutzten alten Silbermünzen durch neue ersetzt hatte, hielt es zur Beibehaltung dieser Münze und zur Aufrechthaltung der Silberwährung auch für nothwendig, alle seine Goldmünzen, die einen bestimmten Nennwerth hatten, trotz des beträchtlichen, damit verbundenen Verlustes einzuziehen. Holland hat zwar jetzt neben dem Silber wieder Gold, aber nicht eigentliche Goldmünzen, sondern sogenannte Handelspfen-

nige von unveränderlichem Gewicht und Gehalte, auf die aber auch nur dieses Gewicht und dieser Gehalt, dagegen kein bestimmter Werth geprägt wird, sondern deren Werth je nach dem Handelswerthe des Goldes schwankt. Man ist zu deren Annahme nicht gezwungen und bedient sich derselben also nur im größern Handelsverkehr.

Bei diesem System befindet sich Holland nach frühern und neuesten Aeußerungen seines Finanzministers sehr gut.

Goldmünzen in dieser Weise, also ohne bleibenden gesetzlichen Nennwerth, waren auch für Frankreich in Vorschlag gebracht worden, bevor dasselbe anfieng, 40 und 20 Frankenstücke zu prägen.

In einem Augenblicke, wo es sich um die Wahl zwischen Gold- oder Silberwährung handelt, verdient hier noch angeführt zu werden, daß die Angaben Jacob's, die Goldmünzen nuzen sich durch den Gebrauch nur um $\frac{1}{300}$, die Silbermünzen dagegen $\frac{1}{200}$ jährlich ab, durch genaue Versuche während der holländischen Münzreform als ganz ungenau sich herausstellten; es machte diese jährliche Abnuzung auf den holländischen (silbernen) Dreiguldenstücken nur $\frac{1}{18500}$, auf den Einguldenstücken nur $\frac{1}{6850}$ aus.

19) In Deutschland erheben sich nur Stimmen für strenge Beibehaltung der dort herrschenden Silberwährungen. (Die Wichtigkeit der Silberwährung für Deutschland, Frankfurt 1853. Was kann und soll zur Ordnung des deutschen Münzwesens geschehen? Vom Direktor der Münchenermünzstätte. München 1854.) Die Voraussetzungen, von denen im vorigen Jahrzehent J. G. Hoffmann ausgieng, als er in seiner „Lehre vom Geld“ aussprach: die Goldwährung verdiene den Vorzug,

weil gegen die vorhandene Masse Goldes dasjenige eine Kleinigkeit sei, was jährlich einerseits zerstört, andererseits gewonnen werde, sind durch die seitherigen Ereignisse gänzlich umgestürzt worden, indem nur allein Kalifornien und Australien seither eine eben so große Masse Goldes als damals vorhanden war, produziert haben. (Siehe hierüber das Gutachten der Regierung v. Zürich.)

Wenn Deutschland nun an der Silberwährung festhalten will, so muß es fremdem Golde einen möglichst niedrigen Kurs geben, der demselben nicht gestattet, das einheimische Silbergeld zu verdrängen. Man wird also bei Zahlungen, die man mittels Gold nach Deutschland machen will, nothwendig eine Einbuße erleiden müssen.

Wir ziehen ferner zur Beurtheilung der Frage noch die relativen Werthverhältnisse der beiden Metalle auf den hauptsächlichsten Plätzen zu Rathe.

In Frankreich war im Jahr 1803, als bestimmt wurde, welchen innern Gehalt ein 20 Frankenstück bekommen solle, um mit Fr. 20 in Silber gleichwerthig zu sein, das Werthverhältniß der rohen Metalle, Silber zu Gold, 1 : 15,6 bis 1 : 15,7. Mit Berücksichtigung der Prägungskosten (die für einen gleichen Nennwerth beim Gold viel geringer sind) wurde daher das Werthverhältniß in den geprägten Münzen zu 1 : 15½ festgesetzt. Nach dem gesetzlichen Tarif, zu welchem die französischen Münzstätten die rohen Metalle annehmen mußten, war dieses Verhältniß von 1803—1848 1 : 15,69, seither 1 : 15,59. Nach den Pariserkursen des letzten halben Jahres ist aber das Werthverhältniß der rohen Metalle (Gold 2—3 % perte, Silber 11½—12 % prime) nur noch 1 : 15,47.

Die Regierung von Zürich äußert sich in ihrem Gutachten dahin, daß, sobald der Bedarf der französischen

Münzstätten an Gold gebekt sein werde, die Preise desselben in diesem Lande noch weiter sinken dürften, in ähnlicher Weise wie in England von 1816—1823 während der Ein- und Durchführung der Goldwährung das Verhältniß von 1 : 15,236 auf 1 : 15,996, also um circa $4\frac{1}{2}\%$ sich erhoben hatte.

Nach den Frankfurterkursen varirte dort das Werthverhältniß der beiden rohen edeln Metalle während der letzten drei Monate zwischen 1 : 15,09, und in London endlich wäre es laut Kursblatt vom 4. Juli abhin 1 : 15,17.

Gegenüber dem Verhältniß von 1 : 15,6—15,7, das maßgebend war, als das Gewicht der französischen Goldmünzen mit Bezug auf die Münzeinheit, den Silberfranken, fixirt wurde, haben wir also jetzt in allen genannten Ländern ein für das Gold merklich ungünstigeres Verhältniß. Da die Silberpreise seither nicht sehr beträchtlich gestiegen sind, so hat das Gold eine etwelche Entwerthung jetzt schon erlitten, wie dieß übrigens auch aus dem ganz nahe liegenden Umstande hervorgeht, daß das französische Gold, das früher und vor noch nicht vielen Jahren auch in Frankreich selbst 15—25 Cent. und mehr Agio gegolten hatte, jetzt in Frankreich ohne Agio zirkulirt, ja letzten Winter zeitweise das einzige Zahlungsmittel der französischen Filialbanken war.

Daß das Gold eine fühlbare Werthverminderung bereits erlitten habe, ist also eine nicht mehr zu bestreitende Thatsache. Ob diese Werthverminderung noch weiter gehen werde, kann mit völliger Gewißheit kaum voraus gesagt werden; immerhin wird dieß jetzt, seitdem über die Goldlager in Australien wiederholt offizielle Berichte nach England gelangt sind, ziemlich allgemein

angenommen, und wurde in letzter Zeit von Niemandem mehr öffentlich bestritten. Auch die eingelangten Gutachten, seien sie nun gegen eine Tarifrung der französischen Goldmünzen oder für eine solche in dieser oder jener Weise, begründen insgesammt ihre Anträge direkt oder indirekt mit dieser eingetretenen Werthverminderung, ohne welche die Schweiz jetzt so wenig als vor vier Jahren veranlaßt wäre, über Zulassung des französischen Goldes zu berathen. Wie weit aber diese Werthverminderung gehen und wie lange sie dauern werde, darüber können natürlich verschiedene Muthmaßungen herrschen.

Ebenso gehen die Ansichten aus einander über die Maßnahmen, welche Angesichts dieser Thatsache die Schweiz treffen solle. Die Einen wollen Festhalten am Silber, als ausschließlicher Währung, Andere unsere jetzige Währung durch die Goldwährung ersetzen, die Dritten endlich die letztere neben der erstern, also eine doppelte Währung einführen.

A. Wir besprechen zuerst diesen letzteren Antrag, der nur von wenigen Seiten gestellt worden ist. Derselbe findet sich in keinem einzigen der eingegangenen Gutachten durch Gründe unterstützt, außer etwa durch denjenigen, daß Frankreich gegenwärtig dem Gesetze nach auch noch eine gemischte, auf zwei gleich berechtigten Metallen beruhende Währung besitze, was übrigens eine irrthümliche Auffassung des franz. Münzgesetzes ist. Im Gegentheil geben die Antragsteller selbst mehr oder weniger zu, daß in Frankreich faktisch die Goldwährung bereits die Oberhand gewonnen habe, daß sie dort wol auch bald gesetzlich als die einzige anerkannt set und also der Schweiz nichts anderes übrig bleiben werde, als mit der Zeit die Silberwährung noch aufzu-

geben und an die Goldwährung ausschließlich sich zu halten.

Die Antragsteller selbst betrachten also die gemischte Währung nur als einen Uebergang zur ausschließlichen Goldwährung, und daß die letztere nothwendig und unausweichlich von selbst aus der gemischten Währung folgen würde, ist in mehreren der Gutachten zur Genüge nachgewiesen worden. Im Resultat kommt dieser Mittelantrag daher ganz auf daselbe heraus, wie derjenige auf direkte Einführung der Goldwährung, und beide können nachfolgend, also zusammen in ihren Wirkungen betrachtet werden. Nur erinnern wir an die in mehreren Gutachten enthaltenen triftigen Gründe dafür, daß wenn die Goldwährung eingeführt werden wolle, dieß mit Entschiedenheit geschehe, indem ein langsamer Uebergang, wie er durch eine erst doppelte Währung erreicht würde, nur nachtheilig wirken könnte.

B. Der zweite Antrag geht dahin, es möchte die Schweiz die Goldwährung statt der bisherigen Silberwährung annehmen. Er ist theils direkt ausgesprochen, theils nur in der Form, es seien die französischen, so wie andere gleich ausgeprägte Goldsorten zum Nennwerth für die Schweiz gesetzlich zu erklären. Beide Formen des Antrags laufen aber aufs Gleiche hinaus, erstens weil die Währung auf den groben Sorten ruht; zweitens weil die Antragsteller der Ansicht sind, das Silber verschwinde aus der Zirkulation, wonach also das Gold, d. h. die Repräsentanten der Goldwährung, allein übrig blieben.

Dieser Antrag wird hauptsächlich damit begründet, daß die Schweiz in ihren Münzverhältnissen von Frankreich abhänge, daß sie aus dieser Abhängigkeit sich herauszureißen nicht im Stande sei, daß Frankreich zum Gold-

münzfuß sich je mehr und mehr hinneige und das Silber von dort verschwinde, daß also auch keine Silbermünzen mehr von dorthier bezogen werden können; es entstünde also Mangel an Zahlungsmitteln, was auf die schweizerischen Verkehrsverhältnisse in störender Weise wirken müsse. Es bleibe also nichts übrig, als auch fernerhin mit Frankreich zu gehen und mit diesem den Goldmünzfuß anzunehmen.

C. Der dritte Antrag endlich besteht darin: es solle die Schweiz an ihrer bisherigen ausschließlichen Silberwährung festhalten. Demgemäß dürfe das französische Gold nicht zum Nennwerth gesetzlich erklärt werden, weil sonst der Schweiz fortwährend das Silber durch französisches Gold entzogen und der Agotage Thür und Thor geöffnet würde. Die zahlreichen Vertheidiger dieser Ansicht gründen dieselbe zunächst darauf, daß das Gold bereits eine Werthverminderung erlitten und daß dieselbe ihren Endpunkt noch nicht erreicht habe. Die französischen Goldmünzen seien also jetzt schon überwerthet gegenüber den Silbermünzen, und wenn wir dieselben gleich wie in Frankreich, d. h. zu ihrem vollen Nennwerthe, oder mit andern Worten, wenn wir die französische Goldwährung annehmen, so werde der Münzfuß verschlechtert, so erleide das Land einen reellen Verlust. Es erleide diesen Verlust zunächst und für einmal in der Weise, daß dann das Silber, das wir jetzt haben, in sehr kurzer Zeit durch französische Goldsorten, also durch einen geringern innern Werth verdrängt würde, und zwar würde das Silber abfließen, ob wir nun sofort zur Goldwährung übergiengen, oder erst eine doppelte Währung annähmen. Ein beträchtlicher Theil des Nationalreichthums, das feste Kapital, hätte ferner einen solchen Verlust fortwährend zu erleiden, indem ihm sein

Ertrag in schlechterer Währung, als der bis jetzt vertragsgemäßen bezahlt würde. Statt des jetzigen, auf eine natürliche und feste Basis, das metrische System, und auf ein Metall von möglichst stabilem Werthe, das Silber, gegründeten, also unveränderlichen und dauerhaften Münzsystems, erhielten wir ein solches ohne den wichtigen Zusammenhang mit dem metrischen System und mit einer für die nächste Zett Epoche sehr variabeln Basis. Die Folge der Goldwährung wäre die, daß Kapital, und besonders solches auf längere Zeit, schwieriger und unter weniger günstigen Bedingungen zu finden wäre, daß mit der Werthverminderung des Goldes alle Produkte theurer würden, daß namentlich der Bezug des der Schweiz so nöthigen Getraibes aus Deutschland mit Verlust verbunden wäre, weil dieses Land an der Silberwährung festhält. Die Vertheidiger der Silberwährung geben zwar zu, daß es für den Handel bequemer wäre, dem französischen Goldmünzfuß sich anzuschließen; indessen werde der Handel auch ohne diesen Anschluß sich die nöthigen Zirkulationsmittel stets zu verschaffen und sich dabei doch vor Verlust zu bewahren wissen; jedenfalls aber halten sie die Schwierigkeiten, die aus der Silberwährung entstehen, für weniger gewichtig, als die Nachtheile der Goldwährung.

Ueber die Mittel, wie die bei Festhaltung der Silberwährung, also bei Abweichung unserer Währung von derjenigen Frankreichs, für den Handel und Verkehr sich ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen und zu mildern seien, haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht.

a. Die Einen wollen dem französischen Golde einen gesetzlichen Werth geben, aber nur einen solchen, der dem innern Werthe, dem Handelswerthe desselben, dem

jeweiligen Werthverhältnisse zwischen Silber und Gold auf dem Geldmarkte Frankreichs entspricht, einen Werth, also, der je nach Umständen mehr oder weniger einer Veränderung unterliegen müßte.

b. Die Andern wollen dem französischen Golde auch fortan wie bisher gar keinen gesetzlichen Werth geben, zu dessen Annahme also nicht verbindlich machen, sondern es dem Privatverkehre überlassen, ob und wie er sich des Goldes als Zirkulationsmittels bedienen wolle. Die letztere Ansicht hat das für sich, daß eine Aenderung des Tarifs dem schnellen Wechsel im Werthe des Goldes nicht stets rasch genug folgen kann, und daß die kurze Zeit, welche verstreicht, bis der Tarif dem jeweiligen Goldwerthe wieder entspricht, schon genügt, mit demjenigen der beiden Metalle, das momentan unterwerthet ist, zu spekuliren und einen Antheil desselben aus der Zirkulation zu ziehen.

IV. Nachdem wir im Vorstehenden erst die Hauptpunkte jedes einzelnen der eingelangten Gutachten mitgetheilt, dann die in denselben enthaltenen verschiedenen Anträge, so wie deren Motivirungen in Gruppen zusammen gestellt haben, bleibt uns kaum mehr etwas Neues zu sagen übrig, um unsere eigene Ansicht zu begründen. Wir fassen daher dieselbe in folgende kurze Punkte zusammen:

1. Es sei unser Münzsystem, basirt auf das Silber, als einziger Werthmesser beizubehalten.

Denn entweder übersteigt die Goldproduktion den Bedarf nicht, sie vermindert sich in kurzer Zeit wieder und das Metall steigt neuerdings im Preise etwas, oder

es geschieht das Gegentheil, und dann erfolgt noch eine weitere Werthverminderung. Einer von beiden Fällen muß eintreten. Im erstern Falle bedürfen wir des Goldes als Verkehrsmittels so wenig, als vor vier Jahren bei Einführung unsers Münzgesetzes; und würden wir auch jetzt die Goldwährung einführen, so könnten wir dannzumal, wenn die Goldpreise wieder auf der Höhe sind wie vor 1848, die französischen Goldmünzen doch nicht zum Nennwerthe in der Zirkulation erhalten, wir müßten also bald wieder zur Silberwährung zurück kehren und kämen nach zweimaligem Systemwechsel erst wieder dahin, wo wir jetzt schon uns befinden und wo wir zu bleiben im Stande sind. Solche Wechsel im Münzsystem würden zudem unausweichlich Krisen in den Geldverhältnissen des Landes und seiner Bewohner, so wie beträchtliche Kosten herbeiführen; zu solchem Entschlusse greift man nicht ohne große Nothwendigkeit, und besonders wenn das schon vorhandene System rationell, noch neu und bereits von gutem Erfolge begleitet ist.

Im letztern Falle würden wir bei Annahme des französischen Goldmünzfußes (und einen andern bessern Goldmünzfuß als Frankreich einführen zu wollen, kann Niemandem einfallen) unsere Währung wirklich verschlechtern und auf eine sehr unsichere und veränderliche Basis stellen.

Wir haben die Ueberzeugung, die Schweiz sei, und zwar ohne zu große und den dadurch erlangten Vortheil übersteigende Opfer, so gut wie Belgien im Stande, ihre Silberwährung aufrecht zu erhalten und sich von der unsichern Bahn, auf welcher Frankreich wandelt, entfernt zu halten. Wenn wir dem französischen Golde nicht gleiche Berechtigung ertheilen wie dem Silber, so wird letzteres, so lange es in Frankreich noch welches gibt, vorzugsweise nach der Schweiz strömen, wo es

nicht wie in Frankreich unterwerthet ist. Es kann ferner in der im Gutachten von Zürich ange deuteten und vom Münzwardein näher entwickelten Weise, die Schweiz für ihren Bedarf an grobem Silber auch selbst in Bethätigung ihrer Landesmünzstätte sorgen, ohne daß dieß so beträchtliche Opfer erfordert, als man gemeiniglich glaubt. Es können endlich der Schweiz ihre Silbermünzen nicht, wie dieß von vielen Seiten geglaubt wird, spekulationsweise entzogen werden, sobald sie nur nicht das französische Gold zum Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel annimmt.

2. Wollen wir die Silberwährung aufrecht erhalten, so dürfen wir, wie oben nachgewiesen worden ist, das französische Gold nicht zum Nennwerthe gesetzlich erklären.

Das französische Gold zum Nennwerthe gesetzlich erklären, wäre gleichbedeutend mit Annahme der Goldwährung, und da eine doppelte Währung, wie allseitig zugegeben wird, eine faktische Unmöglichkeit ist, so wäre dieß auch gleichbedeutend mit Aufgeben der Silberwährung. Das französische Gold zum Nennwerthe tarifiren, hieße ganz einfach die Silbermünzen aus der Schweiz forttreiben, und zwar sowol unsere eigenen als die fremden. Wir könnten eine doppelte Währung auf dem Papier haben, in der That aber hätten wir in einem gegebenen Zeitpunkte nur die Repräsentanten der einen Währung, und zwar bald die der einen, bald die der andern, je nach dem jeweiligen Werthverhältnisse der beiden Metalle; ja wir hätten zeitweise, trotz der doppelten Währung, Mangel an beiden Sorten von Zirkulationsmitteln.

3. Wir sind endlich der Ansicht: es solle dem französischen Golde auch nicht ein niedrigerer,

gesetzlicher Werth als der Nennwerth gegeben, es solle dasselbe auch nicht seinem innern Werthe nach tarifirt und gesetzlich erklärt werden.

Am rationellsten wäre es zwar unbestreitbar, die Goldmünzen bei jeweiltgen merklichen Veränderungen des Goldkurses zu ihrem innern Werthe zu tarifiren, wenn man dieselben nicht bei jedem Sinken des Goldpreises einziehen und durch bessere ersetzen will (da wo es sich um Münzen handelt, die der Staat geprägt hat). Eine solche Maßregel würde aber in der Ausführung auf viele Schwierigkeiten stoßen; denn nicht allein wäre es unmöglich, den Schwankungen des Kurses schnell genug zu folgen, um Verlusten vorzubeugen; diese öfters wechselnden Tarife würden aber Verwirrung bei der Masse des Volks herbeiführen, und es ist sehr zweifelhaft, ob man den Zweck erreichen könnte. Ein Abusivkurs höher als der Tarif würde sich unfehlbar bilden, wie er sich mit den französischen Fünffrankenthalern und den deutschen Gulden auch gebildet hat, und zwar ein Abusivkurs zum Nachtheil der Masse der Bevölkerung, welche diese Goldstücke zu einem höhern als dem Tarifwerthe annehmen müßte, um dieselben nachher nur zum Tarifwerthe, also mit Verlust an die Agioteurs wieder abzugeben. Es wäre dieß um so mehr zu befürchten, weil die Differenz von 7 Centimen auf ein Goldstück von 20 Franken zu unbedeutend ist, als daß man im täglichen Verkehr darauf Rücksicht nähme.

Um folgerichtig zu handeln, müßte man denn auch diejenigen Goldmünzen und selbst diejenigen ausländischen Silberforten, welche abgenutzt und daher nicht mehr vollwichtig sind, unter ihrem Nennwerthe tarifiren, was aber äußerst schwierig, wo nicht unmöglich wäre. Würde

man es aber nicht thun, so liesse man Gefahr, diese abgenutzten und leichten Stücke für vollwichtig zu erklären, indem man denselben den gleichen, nach dem Normalgewichte der Goldstücke und dem Handelspreise des Goldes berechneten Tarifwerth gäbe, wie den wirklich noch vollwichtigen Stücken.

Eine Garantie dagegen, daß der freiwillige, aber nicht gesetzliche Umlauf der Goldmünzen zum Nennwerthe, ob diese nun durch eine Werthverminderung des Goldes, oder durch Abnutzung und daherigen Gewichtsverlust an innerm Werthe verloren haben, nicht so gefährlich sein könnte, als es auf den ersten Blick scheint, finden wir darin, daß Frankreich und den andern Staaten, welche dieses Gold geprägt haben, die Verpflichtung obliegt, sie zum Nennwerthe anzunehmen, so lange sie nicht außer Kurs gesetzt sind, und daß einer Außerkurssetzung eine lange Zeit vorausgehen müßte, während welcher die Stücke eingewechselt werden könnten.

Eine solche negative Maßnahme bezüglich des Goldes ist in diesem Augenblicke auch noch besonders dadurch gerechtfertigt, daß gegenwärtig, wol in Folge der Kriegszustände, das französische Gold wieder etwas mehr gesucht wird als vordem, wessnachen denn auch jetzt davon wenig in der Schweiz vorhanden ist.

Wir gelangen daher zum Schlußantrage:

„Es sei, in Festhaltung des jezigen Münzsystems, „welches das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel nicht „zuläßt, in die Frage über die Tarifrung des Goldes „nicht einzutreten; vielmehr sei der Bundesrath ange- „wiesen, auf den Fall der Vermehrung der Goldmünzen, „und namentlich des Eindringens französischer Fünf- und „Zehnfrankenstücke in die Schweiz, die geeigneten Anträge „für deren Abwehr der Bundesversammlung vorzulegen.“

Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß, um Ihnen, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 14. Juli 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der schweiz.
Eidgenossenschaft, betreffend die Soldtarifirung. (Vom 14. Juli 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1854
Date	
Data	
Seite	311-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 500

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.